

II. grad. affin. lin. transv. in aequal. tang. prim.: keine Ehe mit dem Weibe des Bruders vom Vater 18, 14; 20, 20; keine Ehe mit dem Weibe des Bruders von der Mutter 20, 20.

2. Dispens kann ertheilen und ertheilt die Kirche im II. grad. consang. lin. transv. in aequal. tang. prim.; im I. grad. affin. lin. transv. aequal.; im II. grad. affin. lin. transv. in aequal. tang. prim. Dispens kann ertheilen, ertheilt aber nicht die Kirche im I. grad. affin. lin. rectae.

Leitmeritz.

Professor Dr. Josef Eiselt.

XVII. (**Ist eine vor dem Civilbeamten geschlossene Mischehe eine kirchlich geltige Ehe?**) Keineswegs. Man kann zunächst wohl unterscheiden, ob eine solche Mischehe an einem Orte geschlossen wird, wo die Tridentinische Form (Sess. XXIV. c. Tametsi) in Rechtskraft besteht oder nicht. Handelt es sich um einen Ort, wo jene Form gilt, so ist die Civilehe gewiß keine kirchlich geltige Ehe propter impedimentum clandestinitatis. Siehe Aichner S. 523. Aber auch dort, wo das Tridentinum nicht promulgirt ist, darf man die Giltigkeit einer solchen Ehe nicht sofort behaupten. Aichner, der dieselbe Frage stellt (Comp. jur. eccl. edit. V. p. 632, n. 28.) und in diesem Falle an und für sich für die Giltigkeit spricht, fügt doch wiederum eine Beschränkung hinzu, indem er sagt: *Vera responsio est, ipsa (matrimonia) esse valida in dictis locis, nisi constet contrahentes intendere voluisse per contractionem coram magistratu civili solummodo ceremoniam civilem peragere et postea coram parocho proprio matrimonium ecclesiasticum perficere.* Nam hoc probato, nullum esset matrimonium civile. Sie ist also ungültig, wenn die Contrahenten bei der weltlichen Obrigkeit nur den Civilact setzen wollten. Wie aber, wenn sie überhaupt nur einen Civilact setzen wollten, ohne an einen sacramentalen Contract zu denken? Hat ein derartiger Civilcontract die Natur einer vortridentinischen clandestinen Ehe? Wir möchten es bezweifeln, jedenfalls aber in concreten Fällen weder pro noch contra entscheiden, sondern dafürhalten, ejusmodi casus arduos ad Pontificem esse deferendos.

Linz.

Professor Dr. M. Hiptmair.

XVIII. (**Die Weihe des Taufwassers**)¹⁾ soll am Charsamstag und am Pfingstsamstag nach dem Ritus stattfinden, welchen das Messbuch vorzeichnet. Diese Tage sind nicht facultativ, sondern obligatorisch, und zwar in zweifacher Hinsicht: 1. insoferne der Ritus, wie er im Missal vorgeschrieben ist, ausschließlich an diesen beiden

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1881, S. 323 und 560.

Tagen vorgenommen werden kann; und 2. insofern in jeder Kirche, welche einen Taufbrunnen besitzt, die Weihe desselben an diesen beiden Tagen vorgenommen werden muß. Es ist nicht statthaft, die Weihe des Taufbrunnens, welche an den beiden Tagen etwa unmöglich war, an einem anderen Tage nach dem im Missal vor-gezeichneten Ritus nachzuholen; ebenso ist es unstatthaft, das am Charsamstag geweihte Taufwasser das ganze Jahr hindurch bis zum nächstfolgenden Charsamstag zu gebrauchen; dasselbe muß vielmehr am Pfingstsamstag durch neu geweihtes ersetzt werden, so daß das am Charsamstag geweihte Taufwasser nur bis zum folgenden Pfingstsamstag, und das am Pfingstsamstag geweihte bis zum Charsamstag des folgenden Jahres erlaubte Materie ist.

Ist aber das an den vorgeschriebenen Tagen geweihte Wasser verdorben oder aus dem Behälter ausgeronnen oder sonst irgendwie abhanden gekommen, so soll nach der Vorschrift des römischen Rituales (2, 1, 6) neues Taufwasser geweiht werden. Die zu dieser Weihe vorge sehene Formel, welche auch anzuwenden ist, wenn an den beiden bestimmten Tagen die Taufwasserweihe nicht vollzogen werden könnte, findet sich im römischen Ritual am Schlusse des die Taufe behandelnden Titels (Tit. 2, cap. 7). Dieselbe ist aus der im Missal enthaltenen Weihe durch Kürzung und textliche Aenderungen erwachsen; an die Stelle der dem Chars- und Pfingstsamstag charakteristisch eigenen Eintauchung der Österkerze und der dieselbe begleitenden Worte ist eine, dem Ritus des Missals fremde Incen-sation, wobei nichts gesprochen wird, getreten.

Trier.

Professor Carl Schrod.

XIX. (Interessante revalidatio matrimonii.) Die katholische N., wohnhaft in K. auf der linken Rheinseite, heirathete ohne eingeholte Dispens den protestantischen Bruder E. ihres verstorbenen Mannes. Die Trauung fand blos vor dem protestantischen Minister in K. auf der rechten Rheinseite statt, und hatte also die Ehe, da sie vor Erlaß des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom Jahre 1875 abgeschlossen worden war, bürgerliche Geltung N. wurde in Folge dessen an ihrem Wohnorte K. von den Sacramenten ausgeschlossen, gieng jedoch jedes Jahr zu Ostern nach M., wo sie nach ihrer Behauptung anstandslos zugelassen wurde. Nachdem N. jahrelang in diesem Verhältnisse gelebt und ihrem zuständigen Pfarrer dadurch den größten Kummer bereitet hatte, ohne daß sich ihm ein Mittel geboten hätte, dem unsittlichen Leben derselben ein Ende zu bereiten, sah N. selbst ein, daß sie auf regel-rechtem Wege für ihr Gewissen sorgen müsse. Sie gieng an ihrem Wohnorte zur Beicht und zur hl. Communion, ohne von dem Pfarr-verwalter erkannt zu werden; der Pfarrer war unterdessen gestorben,